Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1692**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4019/50

Bonn, den 27. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Entschließung des Bundestages zu § 23 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes - Nrn. 567, 703 der Drucksachen - in der Sitzung vom 28. März 1950.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 28. März 1950 (52. Sitzung) nach der Verabschiedung des Ersten Wohnungsbaugesetzes folgende Entschließung angenommen:

> „Die Auswirkungen des § 23 Absatz 1 werden Anfang November 1950 überprüft. Ergeben sich dann soziale Bedenken, so sind diese für zukünftige Bauten durch Änderung des § 23 Absatz 1 zu beheben."

Es handelt sich in § 23 Absatz 1 darum, daß nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordene Neubau- oder Wiederaufbauwohnungen, für die Steuervergünstigungen, jedoch keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen wurden, von der Erfassung und Zuteilung durch die Wohnungsbehörden freigestellt worden sind. Der Herr Bundesminister für Wohnungsbau hat die Auswirkungen des § 23 Absatz 1 überprüft. Das Ergebnis seiner Feststellungen wird im Folgenden mitgeteilt:

„Die für das Wohnungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden sowie die wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbände, darunter auch die Mieterverbände und Gewerkschaften, wurden von der Entschließung des Bundestages alsbald in Kenntnis gesetzt und gebeten, zu dem vorgesehenen Termin über die Auswirkungen des § 23 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu berichten. Äußerungen sind von diesen Verbänden nicht eingegangen.

Auf ausdrückliche nochmalige Anfrage bei den zuständigen Obersten Landesbehörden liegen nunmehr die Erfahrungsberichte von 10 Ländern vor, während ein Land trotz nochmaliger Erinnerung keine Stellung genommen hat. Den Berichten ist zu entnehmen, daß die Länder ganz überwiegend eine Änderung des § 23 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes ablehnen.

Fünf Länder, nämlich Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern, haben sich ausdrücklich für die Beibehaltung der Vorschrift ausgesprochen und z. T. vor ihrer Aufhebung dringend gewarnt. Es darf angenommen werden, daß auch die Auffassung des Landes Bremen, von dem eine Stellungnahme nicht eingegangen ist, sich in der Richtung bewegt, daß eine Aufhebung der Vorschrift nicht für empfehlenswert gehalten wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen haben die Auffassung vertreten, daß eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen des § 23 Absatz 1 zur Zeit noch nicht möglich sei. Nach ihrer Auffassung besteht aber jedenfalls nach den bisherigen Erfahrungen zur Aufhebung der Vorschrift kein Anlaß.

Lediglich zwei Länder haben gewisse Bedenken zum Ausdruck gebracht. Diese sind aber ebenfalls nicht grundsätzlicher Art, sondern könnten höchstens eine gewisse Modifikation der Vorschrift angezeigt erscheinen lassen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für wünschenswert gehalten, notfalls die Erfassung von steuerlich begünstigten Doppelwohnungen vorzusehen. Diesem Wunsch wird durch das neue Gesetz, welches das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) ablösen soll und das im Entwurf vorliegt, Rechnung getragen werden. In diesem Gesetzentwurf soll klargestellt werden, daß steuerbegünstigte Wohnungen grundsätzlich nicht als Doppelwohnungen genutzt und auch nicht dem Wohnzweck entfremdet werden dürfen.

Württemberg-Baden hat Mitteilung von Bedenken einzelner Stadt- und Landkreise gemacht, aber dabei zum Ausdruck gebracht, daß der Charakter der Vorschrift des § 23 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes keiner grundsätzlichen Änderung bedürfe.

Hiernach besteht kein Anlaß, die Vorschrift des § 23 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu ändern und die Befreiung der steuerbegünstigten Wohnungen von der Wohnraumbewirtschaftung fallen zu lassen. Dieser Vorschrift kommt vielmehr im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Wohnungsbaufinanzierung im nächsten Baujahr zur Förderung des Wohnungsbaues sogar erhöhte Bedeutung zu."

Blücher

Stellvertreter des Bundeskanzlers